

**RS OGH 1978/10/17 4Ob358/78,
4Ob388/78, 4Ob331/80, 4Ob368/83,
4Ob69/90**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1978

Norm

UWG §28

Rechtssatz

Maßgeblich ist, daß die angesprochenen Interessenten in ihrem Kaufentschluß von der Aussicht auf die Möglichkeit eines Gewinnes oder die Erleichterung und Erhöhung dieser Möglichkeit beeinflußt werden, sodaß sie die Ware aus diesem Grund und nicht wegen ihrer Preisgünstigkeit, ihrer Qualität oder aus einem sonstigen sachlichen Grund erwerben, auf die Interessenten also offen oder versteckt ein Kaufzwang ausgeübt wird, oder sie doch veranlaßt werden, sich mit der Ware zu befassen, ohne die Angebote der Mitbewerber zu prüfen, weil sie von dieser Prüfung durch den übertriebenen Anlockeffekt infolge des Appells an die Spielsucht abgelenkt und abgehalten werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 358/78
Entscheidungstext OGH 17.10.1978 4 Ob 358/78
Veröff: ÖBI 1980,81
- 4 Ob 388/78
Entscheidungstext OGH 24.10.1978 4 Ob 388/78
Beisatz: Kurier-WM-Tipspiel. (T1) Veröff: ÖBI 1980,84
- 4 Ob 331/80
Entscheidungstext OGH 17.06.1980 4 Ob 331/80
Beisatz: Grußkarten von Himalaya Expedition. (T2) Beisatz: Kleine Zeitung-Hans-Schell. (T3) Veröff: ÖBI 1981,25
- 4 Ob 368/83
Entscheidungstext OGH 09.10.1984 4 Ob 368/83
Auch; nur: Maßgeblich ist, daß die angesprochenen Interessenten in ihrem Kaufentschluß von der Aussicht auf die Möglichkeit eines Gewinnes oder die Erleichterung und Erhöhung dieser Möglichkeit beeinflußt werden, sodaß sie die Ware aus diesem Grund und nicht wegen ihrer Preisgünstigkeit, ihrer Qualität oder aus einem sonstigen sachlichen Grund erwerben. (T4) Beisatz: Hier: Verstoß gegen § 28 UWG verneint - "Krone-WM-Supertoto". (T5) Veröff: ÖBI 1985,19
- 4 Ob 69/90
Entscheidungstext OGH 13.03.1990 4 Ob 69/90
Auch; Veröff: SZ 63/52 = MR 1990,107

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0079729

Dokumentnummer

JJR_19781017_OGH0002_0040OB00358_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at